



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-368-049389

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Notargebühren nach dem tatsächlichen Aufwand und nicht nach dem Geschäftswert zu berechnen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Orientierung an dem Geschäftswert ungerecht sei und oftmals nichts mit dem Aufwand der Tätigkeit des Notars zu tun habe. Beispielsweise bei Grundstücksübereignungen sei die Hinzuziehung eines Notars zwingend notwendig. Die Höhe der Gebühren hänge dann davon ab, in welcher Gegend sich das Grundstück befindet. Handele es sich um ein teures Grundstück, so fielen dadurch entsprechend hohe Gebühren an. Bei einem günstigeren Grundstück, lägen die Notargebühren tiefer, ohne dass der Aufwand des Notars ein anderer sei. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 116 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Gebühren für Tätigkeiten der Notarinnen und Notare sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)



bestimmen. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei ganz überwiegend nach dem Wert des Geschäfts.

Das Wertgebührensystem, das auch in vielen anderen Bereichen gilt (zum Beispiel bei den Gerichtsgebühren, der Rechtsanwalts- und Steuerberatervergütung sowie den Honoraren für Architekten und Ingenieure), hat sich insgesamt bewährt. Auch wenn der Aufwand des Geschäfts nicht in jedem Einzelfall der Höhe der anfallenden Gebühr entspricht, bewirkt das Wertgebührensystem insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Notarinnen und Notare sowie der Urkundsbeteiligten.

Geschäfte, in denen ohne entsprechenden Arbeitsaufwand höhere Gebühren in Ansatz gebracht werden können, stehen Angelegenheiten gegenüber, in denen eine umfangreiche Leistung zu erbringen ist und nur relativ geringe Gebühren anfallen. Das Wertgebührensystem verhindert, dass bei geringen Geschäftswerten unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen. Es besitzt damit auch eine soziale Komponente.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Bemessung der Gebühr nach dem Wert zudem der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und dem Maß der Verantwortung der Notarin oder des Notars, insbesondere auch dem konkreten Haftungsrisiko, regelmäßig am ehesten gerecht wird. Im Übrigen bildet das Wertgebührensystem eine verlässliche und vorhersehbare Grundlage für die Gebührenberechnung; Gebührenstreitigkeiten werden auf ein Minimum beschränkt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht zuletzt bestätigt hat, dass das Wertgebührensystem mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Insgesamt hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.